

HHS4\_GR19 - Gestaffelte Gebühren für Bewohnerparkausweise  
Antrag: Volt

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt	Plankonto/FiPo	
168	1221-320	1.320.12.21.02	33000000	
Ertrag (in Euro)				
2026	2027	2028	2029	2030
166.000	166.000	166.000	166.000	166.000
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030

Die Höhe der Gebühr zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird in der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Gebührenordnung Bewohnerparkausweise) geregelt. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass als Rechtsform ausschließlich die Rechtsverordnung zulässig ist und dies mittlerweile so auch in der einschlägigen Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung BW – ParkgebVOBW) berücksichtigt wurde, obliegt die Organzuständigkeit allein und ausschließlich dem Oberbürgermeister. Es handelt sich um die Erfüllung einer „Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden“. § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) „verdrängt“ in diesen Fällen § 44 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) mit der Folge, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) für den Erlass der Gebührenordnung der Oberbürgermeister und nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Eine Gebührenstaffelung nach Fahrzeuggröße beim Bewohnerparken ist rechtlich nicht unter allen Gesichtspunkten ausgeschlossen und mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz (GG) dann vereinbar, wenn der Grund der Ungleichbehandlung sich insbesondere aus einem Gebührenzweck oder dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung ergibt. In Massenverfahren wie der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen sind typisierende und pauschalisierende Regelungen nur zulässig, wenn sie die Verwaltung entlasten. Allerdings müssen die Vorteile der Typisierung für die Verwaltung in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Ungleichbehandlung des Einzelnen stehen und sowohl das Äquivalenzprinzip als auch den Gleichheitssatz wahren. Gebührenunterschiede dürfen daher nicht zu hoch ausfallen und müssen

den tatsächlich erlangten Vorteil realistisch abbilden. Praktisch erweist sich aus Sicht der Verwaltung jedoch gerade die Größe des Fahrzeugs als wenig geeignetes Differenzierungsmerkmal; denn bei markierten Stellplätzen beispielsweise nutzen große und kleine Fahrzeuge dieselbe Fläche, sodass der Vorteil für alle gleich ist. Eine belastbare Datengrundlage von markierten / nicht markierten Anwohnerstellplätzen liegt nicht vor.

Zudem wäre es schwierig, den unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert eines Parkausweises je nach Fahrzeuglänge rechtlich belastbar zu begründen. Der Familien-Van einer kinderreichen Familie müsste etwa mit dem SUV eines Top-Verdieners gleichbehandelt werden. Eine gebührenrechtlich saubere Staffelung nach Fahrzeugmaßen würde den derzeitigen Verwaltungsaufwand um ein Vielfaches erhöhen. Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, die Gebühr einheitlich ohne weitere Differenzierung auf 360 € zu erhöhen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.